

ZH_OBERGERICHT PS250427 vom 19. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250427

FR: ZH_OBERGERICHT PS250427 du 19 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250427 del 19 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Schuldnerin) ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung seit tt. Juni 2014 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Sie bezweckt den ... [Zweck] (act. 5).

E. 1.2

Mit Urteil vom 9. Dezember 2025 (act. 3 = act. 7 [Aktenexemplar] = act. 8/10) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) den Konkurs über die Schuldnerin für eine von der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 7'925.90 nebst Zins zu 5% seit 1. April 2025, abzüglich Teilzahlung von Fr. 2'985.– vom 1. September 2025, Fr. 128.25 und Fr. 226.15 Betreuungskosten (Betreibung-Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 4 [nachfolgend: Betreibungsamt]).

E. 2.1

Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 15. Dezember 2025 rechtzeitig innerhalb der zehntägigen Beschwerdefrist Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (vgl. Art. 174 Abs. 1 SchKG). Gleichentags bezahlte sie den Kostenvorschuss von Fr. 750.– (act. 4/3). In der Beschwerdeschrift beantragt die Schuldnerin die Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie die Abweisung des Konkursbegehrens. In prozessualer Hinsicht ersucht sie um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (act. 2).

E. 2.2

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2025 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 9). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 8/1-12). Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort ist aufgrund vollständiger Tilgung der Schuld (vgl. E. 3.2 f.) zu verzichten. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 3 -

E. 3.1

Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkurseröffnung kann innert 10 Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkurseröffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass die Schuld inzwischen getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Was die Zulässigkeit neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel betrifft, weicht das SchKG für dieses

Beschwerdeverfahren von den allgemeinen zivilprozessualen Regeln ab (vgl. Art. 326 ZPO): Neue Tatsachen, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, können mit der Beschwerdeschrift ohne Einschränkung geltend gemacht werden. Zudem können mit der Beschwerdeschrift auch bestimmte im Gesetz vorgesehene Konkurs hinderungsgründe, die sich nach dem erstinstanzlichen Entscheid ereignet haben (Tilgung, Hinterlegung, Gläubigerverzicht), geltend gemacht werden, wenn die Schuldnerin gleichzeitig ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 1 und 2 SchKG).

E. 3.2

Die Schuldnerin macht geltend, sie habe die der Konkursöffnung zugrunde liegende Forderung vor der Konkursöffnung getilgt (act. 2). In der von ihr eingereichten Abrechnung des Betreibungsamtes Zürich 4 vom 18. November 2025 wird ihr in der Betreibung-Nr. ... der Erhalt der Zahlung des Endbetrags von Fr. 5'559.75 bescheinigt (act. 4/1). Mit der Zahlung an das Betreibungsamt erlischt die Schuld (vgl. Art. 12 SchKG). Damit ist belegt, dass die Schuldnerin die der Konkursöffnung zugrunde liegende Forderung samt Zinsen und Kosten vor Konkursöffnung an das Betreibungsamt bezahlt hat.

E. 3.3

Weiter ergibt sich aus der eingereichten Bestätigung des Konkursamtes Aussersihl-Zürich vom 15. Dezember 2025, dass die Schuldnerin mit ihrer Zahlung von Fr. 1'200.– auch die Kosten der Vorinstanz und des Konkursamtes innert der Beschwerdefrist sichergestellt hat (act. 4/2). Die Sicherstellung der Kosten des Konkursgerichtes und des Konkursamtes, wofür die Gläubigerin nach Art. 169 SchKG haftet, gehört (jedenfalls soweit eine Schuldnerin diese Kosten durch

- 4 - Säumnis veranlasst hat) auch zur Tilgung der Schuld (Art. 172 Ziff. 3, Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG; KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 172 N 3, Art. 174 N 10). Die Schuldtilgung ist somit im vorliegenden Fall in wesentlichem Umfang vor, zum Teil aber auch erst nach der Konkursöffnung erfolgt. Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG wäre deshalb grundsätzlich die Glaubhaftigkeit der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin zu prüfen. Die Kammer verzichtet in ihrer bisherigen Praxis jedoch auf eine Prüfung der Zahlungsfähigkeit, wenn es der Schuldnerin gelingt, nachzuweisen, dass sie die Konkursforderung einschliesslich Kosten und Zinsen bereits vor der Konkursöffnung bezahlt hat. Das gilt auch dann, wenn die von der Gläubigerin vorgeschossenen und deshalb ebenfalls zur Forderung gehörenden Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und des Konkursamtes erst nach der Konkursöffnung innerhalb der Rechtsmittelfrist sichergestellt wurden (ZR 110 [2011] Nr. 79; statt Vieler: OGer ZH PS250037 vom

E. 3.4

Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses sind somit erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen, das angefochtene Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 9. Dezember 2025 (Geschäfts-Nr. EK252624-L) aufzuheben und das Konkursbegehren abzuweisen. 4. 4.1. Die Kosten beider Instanzen sind der Schuldnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 108 ZPO). Sie hat sowohl das erstinstanzliche als auch das zweitinstanzliche Verfahren veranlasst: das erstinstanzliche Verfahren, weil sie ihre Schuld erst

- 5 - tilgte, nachdem die Gläubigerin das Konkursbegehren gestellt hatte, und das Beschwerdeverfahren, weil sie es unterliess, der Vorinstanz ihre Zahlung nachzuweisen. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG). Der Gläubigerin ist mangels Aufwendungen keine Parteientschädigung zuzusprechen. 4.2. Beim Konkursamt Aussersihl-Zürich wurde in der vorliegenden Angelegenheit insgesamt ein Betrag von Fr. 2'600.■ einbezahlt (Fr. 1'200.■ Zahlung der Schuldnerin an das Konkursamt [act. 4/2], Fr. 1'400.– Rest des von der Gläubigerin der Vorinstanz geleisteten Vorschusses [act. 7 Dispositiv-Ziff. 3]). Das Konkursamt Aussersihl-Zürich ist anzuweisen, von diesen Fr. 2'600.■ der Gläubigerin Fr. 1'800.■ und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen. Es wird erkannt:

E. 7

Februar 2025 E. 3.3). Im zur Publikation vorgesehenen Entscheid 5A_375/2025 vom 11. August 2025 (vgl. dort E. 3.4) hat das Bundesgericht demgegenüber festgehalten, dass namentlich auch die Kosten des Konkursgerichts bereits vor der Konkurseröffnung getilgt bzw. sichergestellt sein müssen, damit von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden kann. Bis zur amtlichen Publikation des erwähnten Bundesgerichtsentscheids ist jedoch im Sinne des Vertrauensschutzes – insbesondere Laien gegenüber – die langjährige Praxis der Kammer weiterhin anzuwenden und von einer Prüfung der Zahlungsfähigkeit abzusehen, auch wenn die Kosten des Konkursgerichtes (und des Konkursamtes) erst nach der Konkurseröffnung getilgt oder sichergestellt wurden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.